



Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gibt Neuigkeiten, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:

Ministerrat beschließt die Abschaffung des Steuerabkommens mit der Schweiz und die Änderung des Steuerabkommens mit Liechtenstein per 01.01.2017

Durch das Inkrafttreten des internationalen Informationsaustausches (AIA) stellte sich die Frage bezüglich des Schicksals der beiden Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein. Nunmehr hat der Ministerrat das weitere Vorgehen beschlossen. Die parlamentarische Behandlung steht jedoch noch aus. Da insbesondere die Regelungen bezüglich des Steuerabkommens mit Liechtenstein vor dem Hintergrund des internationalen Informationsaustausches als „interessant“ einzustufen sind, sind Änderungen im Zuge der parlamentarischen Behandlung nicht ausgeschlossen.

1. Entwurf eines Abkommens bezüglich der Aufhebung des Steuerabkommens Schweiz - Österreich

Wie wir Sie bereits in unserem Newsletter 5/2016 informierten, soll das Steuerabkommen mit der Schweiz, das den anonymen Einbehalt einer Abgeltungssteuer ermöglichte, durch den automatischen Informationsaustausch vollständig abgelöst werden. Somit wird es zu einem letztmaligen Einbehalt der anonymen Quellensteuer für das Steuerjahr 2016 kommen. Für 2017 sind nur mehr Meldungen nach dem AIA-Standard möglich.

Weiters ist eine gemeinsame Erklärung zur Zulässigkeit von Gruppenanfragen vorgesehen. Eine Gruppenanfrage ermöglicht es einem Staat, steuerrelevante Informationen über Steuerpflichtige des anfragenden Staates vom anderen Staat auch dann zu erhalten, wenn die Identität des einzelnen Steuerpflichtigen nicht bekannt ist. Die Identifizierung erfolgt diesfalls über gezielte Maßnahmen oder Verhaltensmuster einer Gruppe von Steuerpflichtigen, die das Ziel haben, Steuern im anfragenden Staat zu vermeiden. Die Verlagerung von Konten vor dem Hintergrund des drohenden Informationsaustausches könnte durchaus ein solches Verhaltensmuster sein, mit der eine Gruppe identifiziert wird. Da (solche) Gruppenanfragen aber erst ab 1.1.2017 zulässig sein sollen, bleibt fraglich, ob dieses Ziel durch die Maßnahme überhaupt erreicht werden kann.

2. Entwurf eines Änderungsprotokolls zum Steuerabkommen Liechtenstein - Österreich

Anders als in Bezug auf die Schweiz ist in Bezug auf Liechtenstein keine Aufhebung des Steuerabkommens, sondern lediglich dessen Abänderung geplant. Dies ist vor allem deshalb interessant, weil die Regelungen des internationalen Informationsaustausches auch für Liechtenstein gelten. Zwar wird das Steuerabkommen für natürliche Personen gänzlich aufgehoben, womit für sie ausnahmslos der automatische Informationsaustausch nach dem AIA-Standard zur Anwendung kommt. In Bezug auf Vermögensstrukturen, insbesondere Stiftungen, sieht der Entwurf des Änderungsprotokolls hingegen vor, dass das Steuerabkommen für diese auch in Zukunft beibehalten wird. Nach dem Entwurf soll für zum 31.12.2016 bestehende transparente Vermögensstrukturen sowie für sämtliche intransparente Vermögensstrukturen (ohne zeitliche Einschränkung) das Steuerabkommen in Zukunft unverändert angewendet werden. Konten von Vermögensstrukturen sollen nämlich - sofern eine in Österreich betroffene/nutzungsberechtigte Person vorliegt - unter dem AIA-Abkommen als „ausgenommene Konten“ behandelt werden. Diese Konten unterliegen daher weiterhin entweder der anonymen Abgeltungsteuer oder der freiwillige Meldung wenn die betroffene Person eine Ermächtigung dazu erteilt hat. Obwohl derzeit nur von „Konten liechtensteinischer Strukturen“ gesprochen wird, dürften lediglich Konten bei liechtensteinischen Banken von der Ausnahmeregelung erfasst sein. Konten liechtensteinischer Strukturen bei anderen ausländischen Banken (zB bei Schweizer Banken) unterliegen den Informationsaustauschregelungen in den jeweiligen Ländern, die eine derartige Ausnahme wohl nicht vorsehen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob hier das letzte Wort bereits gesprochen ist.

Des Weiteren werden durch das Änderungsprotokoll - spät aber doch - die Steuersätze an die in Österreich seit 1.1.2016 geltenden Sätze angepasst. Für Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten beträgt somit der Steuersatz 25% und in allen anderen Fällen 27,5%. Der Steuersatz für Zuwendungen (Teil 4 des Steuerabkommens) nach dem 31.12.2016 beträgt 27,5%.

Eine ähnliche Erklärung zur Zulässigkeit von Gruppenanfragen wie mit der Schweiz ist mit Liechtenstein soweit ersichtlich nicht vorgesehen.

Auch diese Änderungen sollen mit 01.01.2017 in Kraft treten.

Mit den besten Grüßen

Dr **Helmut Moritz** LL.M.
Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

Ihr Experte für Steuerrechtsfragen

Impressum: Dr. Helmut Moritz, LL.M., **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, office@moritz-partner.at|UID-Nr. ATU66364659|WT-Code: 218833|. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 16.10.2016. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: office@moritz-partner.at mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhafte Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht.